

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

BPR
Frau Finke
Ostertorstr. 38/39
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Wendelken
Bremische Bürgerschaft
Raum 308 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
RE/TW
Mein Zeichen
45-15 ABP
Bremen, 01.07.2015

Stellungnahme zur Wiederherstellung der Verkehrsanlagen „Bindwams“

Sehr geehrte Frau Finke,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zur Wiederherstellung der Verkehrsanlagen „Bindwams“ im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten

wird auf die genannte Richtlinie verwiesen. Ergänzend wird auf die DIN 32984 über Bodenindikatoren sowie die DIN 18040-3 zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum Bezug genommen, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Nach den Planungsunterlagen ist der Ausbauabschnitt ca. 45 m lang. Beidseitig sollen Gehwege hergestellt werden, die im Bereich der beidseits vorgesehenen jeweils ca. 18 m langen Parkbuchten auf eine Breite von jeweils 1,56 m eingeengt werden sollen. Geprüft werden sollte im weiteren Planungsverfahren, ob die Gehwege in diesem Bereich auf die in der o.g. genannten Richtlinie zur Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum vorgesehene Mindestbreite von 1,75 m erweitert werden könnten.

Innerhalb des Ausbauabschnittes befindet sich auch der Anschluss der Gehwege der Straße Bindwams an den auf der Nordseite gelegenen Gehweg in der Eduard-Schopf-Allee.

Es ist sinnvoll, im Verlauf des Gehweges in der Eduard-Schopf-Allee auf der ganzen Gehwegbreite und auf beiden Seiten der Einmündung des Bindwams mindestens 60 cm tiefe Richtungsfelder aus Rippenplatten nach Nr. 5.3.4 DIN 32984 anzulegen.

Die Bordsteinabsenkungen sollten den Anforderungen (3 cm-Absenkungen) der Nr. 5.3.2.2 ff. DIN 18040-3 entsprechen. Die Bordsteinkante sollte dort mit einem Radius von 20 mm abgerundet sein.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nadine Wendelken
Der Landesbehindertenbeauftragte
Verwaltung